

# ÄNDERUNGEN DURCH DIE EUDR:

## HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

### Vorwort

Aufgrund der Komplexität wurde – wo möglich – bewusst auf komplizierte Fachsprache verzichtet und stattdessen auf einfache Formulierungen gesetzt. Ziel ist es, ein besseres Verständnis der Inhalte zu fördern und den Zugang zum Thema zu erleichtern.

Sofern Biomasseheizkraftwerk nicht direkt Holz von außerhalb der EU importieren oder relevante Güter auf den Markt bringen, fallen Sie jedoch nach dem aktuellen Verständnis der Autoren nicht unter die EUDR. Dennoch sollte die Einhaltung der EUDR in der vorgelagerten Lieferkette sichergestellt werden, um der Verbrennung von illegalem Holz vorzubeugen

### Einleitung: Hintergrund der EUDR

Laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) sind die Wälder von 1990 bis 2020 weltweit um zehn Prozent kleiner geworden. 90 Prozent dieses Rückgangs ist auf landwirtschaftliche Umnutzung zurückzuführen. Außerdem resultieren elf Prozent der weltweiten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abholzung der Wälder. Um der Entwaldung entgegenzuwirken, wird die EUDR (European Deforestation Regulation; Deutsch: Entwaldungsverordnung) die EUTR (European Timber Regulation; Deutsch: Holzhandelsverordnung) ersetzen.

### 1. Allgemeines

#### Änderungen

Die EUDR legt Regeln für Erzeuger und Händler von Holz, Kautschuk, Rindfleisch, Kaffee, Kakao, Palmöl und Soja fest. Die wichtigsten dieser Regeln sind:

1. Die betreffenden Rohstoffe und Produkte dieser Dinge müssen entwaldungsfrei sein.
2. Sie müssen den Gesetzen des Erzeugerlandes entsprechend produziert worden sein.
3. Es muss eine Sorgfaltserklärung vorliegen, die bestätigt, dass die Punkte 1 und 2 erfüllt sind.

Die Erstanwendung der EUDR war für große und mittlere Unternehmen sowie Händler ursprünglich für den 30.12.2024 geplant, wurde aber kurz vorher um ein Jahr auf den 30.12.2025 verschoben. Für Kleinst- und Kleinunternehmen wird durch die Verschiebung die Erstanwendung ab dem 30.06.2026 greifen. Neben der Unterscheidung nach Größe der Unternehmen, sind in der EUDR zwei Rollen definiert: Marktteilnehmer und Händler. Diese sind folgendermaßen definiert:

1. Marktteilnehmer sind Person oder Unternehmen, die relevante Produkte auf den EU-Markt bringen. „Inverkehrbringen“ bedeutet, ein Produkt zum ersten Mal in der EU verfügbar zu machen – zum Beispiel der erstmalige Verkauf von Holz in Deutschland. Es umfasst auch Importe und Exporte. Dazu gehören auch Unternehmen, die ein relevantes Produkt, wie Kronenrestholz, in ein anderes relevantes Produkt, wie Hackschnitzel, umwandeln und es dann verkaufen.
2. Händler sind Personen oder Unternehmen in der Lieferkette – mit Ausnahme der Marktteilnehmer – die relevante Produkte auf dem EU-Markt bereitstellen. „Auf dem Markt bereitstellen“ bedeutet, ein Produkt gegen Bezahlung oder kostenlos zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem EU-Markt anzubieten. Dabei hat keine Umwandlung des Produkts stattgefunden.

#### Herausforderungen und Risiken

Derzeit sehen sich Unternehmen noch mit der Unsicherheit konfrontiert, dass die EU bis zur finalen Überarbeitung der EUDR Änderungen vornehmen könnte (Stichwort: Null-Risiko-Kategorie). Fehlinvestitionen könnten hier die Folge sein. Zusätzlich sind sich viele Unternehmen ihrer Rolle als Marktteilnehmer und/oder Händler nicht bewusst oder haben nicht einmal von der Verordnung gehört. Es besteht also die Gefahr einer zu späten Auseinandersetzung oder unzureichenden Vorbereitung. In qualitativen Interviews wurde der Mangel an gesammelten und einfach verständlichen Informationen festgestellt. Die daraus resultierende Frustration und Zeitnot kann insbesondere bei Klein- und Kleinstunternehmen dazu führen, dass diese sich nicht ausreichend mit den Inhalten der Verordnung befassen. Doch auch Großunternehmen sehen sich der Herausforderung gegenüber, relevante Informationen innerhalb komplexe Lieferketten aus Drittländern beschaffen zu müssen.

# ÄNDERUNGEN DURCH DIE EUDR:

## HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

### Lösungen und Chancen

Es ist demnach sinnvoll, über den aktuellen Stand des Gesetzes informiert zu bleiben. Dabei ist es entscheidend, die eigene Betroffenheit abzuklären. Wird eine Betroffenheit festgestellt, empfiehlt es sich, mit einer einfachen Basis-schulungen zu beginnen und sich die wichtigsten Informationen zu dokumentieren. Sollte daraus ersichtlich werden, dass bestehendes Personal eine Einführung noch nicht oder nicht vollständig übernehmen kann, kann temporär Fachpersonal unterstützend eingesetzt werden. Auf diese Weise lassen sich sowohl Prozesse als auch interne Ressourcen schrittweise aufbauen. Schon in der Phase dieses Aufbaus sollten Lieferanten eingebunden werden, da die für die EUDR relevanten Informationen von ihnen beigesteuert werden. Dieser Austausch und darauffolgende einfache und effiziente Prozesse können die Lieferantenbindung langfristig stärken. Prinzipiell bestehen weitere Chancen für Unternehmen, die sich frühzeitig mit der EUDR auseinandersetzen – insbesondere gegenüber Wettbewerbern, die noch nicht aktiv geworden sind, da vor allem Großkonzerne innerhalb der EU bereits heute EUDR-Konformität von ihren Lieferanten fordern. Neben offensichtlichen Chancen wie der Vermeidung von Strafzahlungen kann die EUDR aber auch als Anlass zur Digitalisierung genutzt werden, was wiederum Automatisierungspotenziale schafft und infolgedessen Kosten reduzieren kann.

### 2. Anforderungen

#### Änderungen

Die EUDR erweitert sowohl die Verpflichtungen als auch den Anwendungsbereich der EUTR. Die wichtigsten Veränderungen in Bezug auf Informationsanforderungen lassen sich in drei Bereiche einteilen:

1. **Produkte sind entwaldungsfrei** (keine Entwaldung seit dem 31.12.2020):
  - a. Keine Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Fläche; dazu zählen auch genehmigte Umwandlungen in landwirtschaftliche Flächen
  - a. Keine Waldschädigung: strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung (Primärwälder in Plantagen oder durch Pflanzung entstandene Wälder)
2. Produktion unter **Einhaltung relevanter Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes**:
  - a. Beispielsweise Landnutzungsrechte, Umweltschutz, forstbezogene Vorschriften, Rechte Dritter, Arbeitnehmerrechte, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte sowie Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften
3. **Sorgfaltserklärung** (DDS = Due Diligence Statement) und weitere Informationen liegen vor:
  - a. **Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie Identifizierungsnummer (zum Beispiel EORI-Nummer, USt.Nr., St.Nr.)**
  - b. **Beschreibung des relevanten Erzeugnisses (HS-Code gemäß Anhang I der Verordnung), Handelsbezeichnung gebräuchliche Bezeichnung und wissenschaftlicher Name**
  - c. **Menge**
  - d. **Erzeugerland**
  - e. **Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die Erzeugung stattgefunden hat sowie Zeitraum der Erzeugung beziehungsweise Referenz- und Prüfnummer bestehender Sorgfaltserklärungen**
  - f. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden
  - g. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden
  - h. Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind
  - i. Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass einschlägige Rechtsvorschriften eingehalten werden

**Hinweis:** **hervorgehoben** = immer im DDS anzugeben  
nicht markiert = nur zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren

# ÄNDERUNGEN DURCH DIE EUDR:

## HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

### Herausforderungen und Risiken

Hinter den detaillierteren Anforderungen der EUDR verbergen sich vor allem technische Herausforderungen. Zwar definiert sie, dass keine Umwandlung oder Schädigung stattfinden darf, aber was dies genau umfasst, ist nicht immer direkt erkennbar. Das birgt das Risiko einer versehentlichen „nicht-Feststellung“ oder einer Feststellung, die zu schwerwiegenden Folgefehlern führen könnte. Außerdem können technische Schwierigkeiten auf digitaler Ebene auftreten, wenn Vorlieferanten die notwendigen Daten (Referenz- und Verifizierungsnummer, Geokoordinaten) nicht zur Verfügung stellen oder stellen können. Dadurch drohen Umsatz- und Gewinnverluste, da die betroffenen Produkte nicht mehr in Verkehr gebracht oder verarbeitet werden dürfen. Fehlende oder falsche Informationen können bei Überprüfungen zudem zu Bußgeldern führen. Doch selbst wenn die nötigen Daten vorliegen, müssen IT-Systeme zur Speicherung und Übertragung dieser Daten aufgebaut oder angepasst werden. Dies bringt hohe Investitionskosten mit sich.

### Lösungen und Chancen

Eine generelle Lösung, die vieles vereinfacht, kann der Bezug aus sogenannten Low-Risk-Ländern sein, weil hier die vereinfachte Sorgfaltspflicht nach Artikel 13 der EUDR greift. Eine detaillierte Risikobewertung nach Artikel 10 und Risikomaßnahmen nach Artikel 11 sind dann nicht notwendig (s. Kapitel 3. Risikoprüfung). Des Weiteren ist die Datenverfügbarkeit und -qualität in Low-Risk-Ländern meistens besser, da es sich bei ihnen um Industriestaaten handelt. Die Handreichung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat (BMELH) gibt in Bezug auf Waldschädigung beispielsweise für Deutschland spezielle Hinweise: „Gemäß Bundeswaldinventur gibt es in Deutschland weder Primärwälder noch Plantagenwälder. Entscheidend für die Umsetzung der Verordnung (VO) für die Primärproduktion von Holz in Deutschland ist daher der zu prüfende Aspekt der Entwaldung im Sinne der VO.“ In Bezug auf Entwaldung schreibt das BMELH: „Bei einer genehmigten Umwandlung ist die Genehmigung vorzuhalten. Bei einer Prüfung wäre der Verstoß gegen eine Entwaldung g) und der Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften h) durch die prüfende Behörde zu belegen.“

Um IT-bezogene Herausforderungen und Risiken zu minimieren, können nach Artikel 6 Bevollmächtigte damit beauftragt werden, die Sorgfaltserklärungen im Namen des Unternehmens zu übermitteln. Über deren Systeme lassen sich die relevanten Informationen übermitteln. Dies sollte stets konform mit dem aktuellen Stand der Regulatorik erfolgen. Auch bezüglich der relevanten Informationen gibt das BMELH einen Hinweis: „Der überwiegende Anteil dieser Informationen findet sich bereits in der Sorgfaltserklärung (DDS) bzw. auf u. a. Holzverkaufsverträgen, Rechnungen oder Ähnlichem.“

### 3. Risikoprüfung

#### Änderungen

Auf Basis der Angaben aus der Sorgfaltserklärung sowie weiterer relevanter Informationen muss eine Prüfung des Entwaldungsrisikos erfolgen. Folgende Risikobewertungen gibt es:

- a) Geringes Risiko: das Produkt darf unter Vorlage der Sorgfaltserklärung (digital im EU-Informationssystem) in Verkehr gebracht werden

**Keine weitere Risikobewertung notwendig**

- b) Standardrisiko oder hohes Risiko: das Produkt darf nicht in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden

**Weitere Risikobewertung und Minderungsmaßnahmen notwendig**

Bei der Risikobewertung werden insbesondere 14 Kriterien berücksichtigt. Dazu gehören unter anderem die Folgenden:

- Risikostatus im Benchmarking
- Waldfläche
- Verbreitung der Entwaldung und Waldschädigung
- Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland
- Komplexität der Lieferkette
- Substantiierte Hinweise
- Zertifizierungen

# ÄNDERUNGEN DURCH DIE EUDR:

## HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

Sollte weiterhin ein Risiko bestehen, darf das Produkt weiterhin so lange nicht in Verkehr gebracht werden, bis Risikominderungsmaßnahmen zu der Risikobewertung „Kein oder geringes Risiko“ führen. Von der Richtlinie genannte Maßnahmen sind die Folgenden:

- a) Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen
- b) Durchführung unabhängiger Audits oder Erhebungen
- c) Ergreifen anderer Maßnahmen in Zusammenhang mit Artikel 9

**Quelle:** EUDR, Artikel 10, 11

### Herausforderungen und Risiken

Derzeit besteht noch Unklarheit zum Länderbenchmark, da dieser inzwischen von mehreren EU-Mitgliedsstaaten auf Grund von Qualitätsmängeln kritisiert wurde. Nun ist eine Anpassung der EUDR für Herbst 2025 angekündigt. Bis dahin besteht das Risiko von Fehlinvestitionen, wenn das Risiko zu hoch eingeschätzt wird, ebenso wie das Risiko, sich zu spät vorzubereiten, falls das Risiko fälschlicherweise als zu niedrig angenommen wurde. Zu Beginn der Umsetzung der EUDR kann allgemein mit einer schlechten Datenqualität und fehlenden digitalen Informationen gerechnet werden. Folglich sollten Unternehmen mit einem höheren Ressourcenaufwand zur Bereinigung und Digitalisierung von Daten rechnen. Doch selbst wenn Daten in ausreichender Qualität digital verfügbar sind, bleibt Unklarheit beim Scoring von Risiken und Maßnahmen, da diese von Unternehmen selbst festgelegt werden können. Das birgt das Risiko einer Fehleinstufung, die im Rahmen einer Überprüfung zu Strafen führen kann. Eine tatsächliche Überprüfung der Risikoeinschätzung ist in der Praxis meist nur durch Audits bei den Lieferanten vor Ort möglich. Diese verursachen jedoch erhebliche Kosten – sowohl beim durchführenden als auch beim geprüften Unternehmen. Je nach Ergebnis kann dies in der Folge zu Lieferantenverlust und damit zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen.

In der Theorie müsste jeder Lieferant beziehungsweise jedes Projekt vorab geprüft werden. Dies ist bei vielen Geschäftsmodellen – beispielsweise im Streckengeschäft oder bei „Just-in-Time“-Lieferungen nicht umsetzbar, da dies zu extremen Verzögerungen im Betriebsablauf und horrenden Kosten führen würde.

### Lösungen und Chancen

Bezüglich des Länderbenchmarks schreibt die Aussage des BMELH, dass sich stets auf den aktuellen Stand des Gesetzes vorbereitet werden sollte. Um fehlenden oder qualitativ unzureichenden Daten vorzubeugen, kann auf digitale, einfache und etablierte Methoden zur Datenerfassung zurückgegriffen werden. Dies können zum Beispiel einfache Kartenmodule auf Basis von OpenMaps sein, auf der die Herkunft des Holzes per Mausklick eingezeichnet werden kann. Dies würde im weiteren Verlauf Übertragungsfehlern, wie fehlende Zahlen von Koordinaten, vorbeugen und damit eine automatisierte Validierung ermöglichen. Bei der Feststellung eines mittleren oder hohen Risikos besteht die Möglichkeit, auf Zertifikate als Minderungsmaßnahme zurückzugreifen. Diese werden sowohl in der Verordnung als auch in den FAQs explizit erwähnt. Bestimmte Risiken können damit vollständig ausgeschlossen werden, da Audits bereits vor Ort durchgeführt werden und von anerkannten Zertifizierungsstellen bestätigt sind. Insbesondere der Bezug von Lieferanten, die nach RED III-Systemen zertifiziert sind, bietet hier eine hohe Sicherheit, da die RED III viele Überschneidungen mit der EUDR aufweist.

## 4. EU-Informationssystem (TRACES-NT)

### Änderungen

Die Sorgfaltspflichterklärung muss digital über das EU-Informationssystem (EU-IS) Traces-NT eingereicht werden. Das EU-IS erstellt dann eine Referenz- und eine Prüfnummer. Die Referenznummer ist ein eindeutiger Identifikator, während die Prüfnummer die Gültigkeit der Referenznummer bestätigt. Diese muss zusammen mit der Referenznummer formlos entlang der Lieferkette weitergegeben werden. Auf Wunsch können auch die Geokoordinaten weitergegeben werden. (Die vorgelagerten Lieferanten sind nicht sichtbar!)

# ÄNDERUNGEN DURCH DIE EUDR:

## HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

### Herausforderungen und Risiken

Die größten Herausforderungen in Bezug auf das EU-IS bestehen, wenn notwendige Informationen zur Einreichung der Sorgfaltserklärung – insbesondere die Geolokalisierung der Produktionsflächen – oder bestehende Referenz- und Verifizierungsnummern 1 dem nachgelagerten Akteur der Lieferkette, beispielsweise die Brüning Group, nicht zur Verfügung gestellt werden. Dadurch entsteht das Risiko, dass das Material nicht in Verkehr gebracht, also auf den LKW geladen, werden darf, und eine Abwicklung des Auftrags gegen Entgelt infolgedessen nicht stattfinden wird. Sollten die Daten vorliegen, müssen diese entweder manuell übertragen werden, was zu Übertragungsfehlern führen kann, oder es müssen Schnittstellen programmiert werden, was wiederum sehr kostenintensiv ist. Da die manuelle Übertragung zeitaufwendig und für viele Unternehmen durch die hohe Menge an notwendigen Sorgfaltserklärungen nicht realisierbar ist, werden Schnittstellen in vielen Fällen die Lösung sein. Dies würde die eingeschränkte Usability des User Interfaces von Traces-NT umgehen.

### Lösungen und Chancen

Um die Datenverfügbarkeit sicherzustellen, können Marktteilnehmer einen Bevollmächtigten, zum Beispiel die Brüning Group damit beauftragen, die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu erstellen und einzureichen. Die Marktteilnehmer bleiben jedoch weiterhin verantwortlich dafür, dass das in Verkehr gebrachte Holz den Vorschriften entspricht. Die notwendigen Informationen für die Einreichung der Sorgfaltserklärung (insbesondere die Geolokalisierung der Produktionsflächen) müssen dem Bevollmächtigten vom Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Sollte bereits eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Marktteilnehmer und dem Bevollmächtigten bestehen, liegen viele dieser Informationen bereits vor. Diese können genutzt werden, um Dateneingaben vorzubefüllen, sodass in vielen Fällen lediglich Geokoordinaten per Klick erstellt werden müssen. Die Systeme der Bevollmächtigten verfügen in der Regel bereits über Schnittstellen und bieten eine hohe Usability, was die Dateneingabe zusätzlich erleichtert. Zusätzlich können diese Systeme auch für weitere Regularien, zum Beispiel für RED III, oder für Zertifikate, wie SURE-EU oder SBP genutzt werden, für die eine Nachweisführung durch Lieferanten ebenfalls Pflicht ist. So entstehen Synergieeffekte die zu weiteren Kosteneinsparungen führen können.

### Hinweis

Die anliegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch wird keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Fehlerfreiheit, Aktualität, Vollständigkeit und Genauigkeit der enthaltenen Informationen übernommen. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Zudem stellen diese Informationen nur einen allgemeinen Anhaltspunkt dar, der Ihnen gegebenenfalls Empfehlungen und Vorschläge geben kann. Sie ersetzen keine fachkundige Beratung, etwa durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar.